



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 277/20

vom
11. November 2020
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Mordes u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Beschwerdeführers und des Generalbundesanwalts – zu 3. auf dessen Antrag – gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO am 11. November 2020 beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts München II vom 21. Februar 2020 im Maßregelausspruch mit den zugehörigen Feststellungen aufgehoben.

2. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere als Schwurgericht zuständige Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

3. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.

Gründe:

1. Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und einem Verstoß gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt und seine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet. Die mit der

Sachrüge geführte Revision des Angeklagten erzielt den aus der Beschlussformel ersichtlichen Erfolg und ist im Übrigen unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO.

2 1. Das Urteil weist weder im Schuldspruch noch im Strafausspruch einen
Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten auf.

3 2. Die auf § 66 Abs. 1 StGB gestützte Anordnung der Unterbringung des
Angeklagten in der Sicherungsverwahrung hat hingegen keinen Bestand, weil
das Landgericht zulässiges Verteidigungsverhalten des Angeklagten zur Begrün-
dung eines Hanges zur Begehung erheblicher Straftaten und insbesondere zur
Begründung seiner Gefährlichkeit für die Allgemeinheit herangezogen hat.

4 a) Die Schwurgerichtskammer hat insoweit ausgeführt, dass der Ange-
klagte sich in der Hauptverhandlung zwar teilweise geständig eingelassen, je-
doch versucht habe, die Gewalttat zu verharmlosen, weil er den Tötungsvorsatz
in Abrede gestellt habe. Damit liege zwar ein teilweises Einräumen der objektiven
Umstände der Tatbegehung vor, aber kein vollumfängliches, von Schuldeinsicht
und Reue getragenes Geständnis. Dies spreche dafür, dass beim Angeklagten
mangels ausreichender Auseinandersetzung mit der Tat auch in Zukunft mit
vergleichbaren erheblichen Straftaten zu rechnen sei.

5 b) Diese Ausführungen lassen besorgen, dass das Schwurgericht die
Grenzen zulässigen Verteidigungsverhaltens des Angeklagten verkannt hat. Zu-
lässiges Verteidigungsverhalten – vorliegend lediglich im Bestreiten des Tötungs-
vorsatzes – darf weder hangbegründend noch als Anknüpfungspunkt für die Ge-
fährlichkeit des Angeklagten verwertet werden (st. Rspr.; vgl. BGH, Beschlüsse
vom 21. August 2014 – 1 StR 320/14 Rn. 7 und vom 24. Oktober 2019
– 4 StR 200/19 Rn. 7 f. jeweils mwN). Denn müsste der Angeklagte befürchten,
dass zulässiges Verteidigungsverhalten zur Begründung der Anordnung der Si-
cherungsverwahrung zu seinem Nachteil verwertet wird, wäre er in seiner Ent-
scheidung, wie er sich gegen die Anklagevorwürfe verteidigen will, nicht mehr
frei.

- 6 3. Der Rechtsfehler nötigt zur Aufhebung des Maßregelausspruchs mit den zugehörigen Feststellungen (§ 353 Abs. 2 StPO). Der Strafausspruch ist von dem Rechtsfehler nicht betroffen.

Raum		Bellay		Fischer
	Hohoff		Pernice	

Vorinstanz:

München II, LG, 21.02.2020 - 33 Js 19952/19 1 Ks